

**Benützungsreglement
Waldhütte Stierenberg
5734 Reinach**

1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte ist Sache des Gemeinderates, vertreten durch den Technischen Dienst. Für die Wartung und den Betrieb ist der durch den Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig. Die Waldhütte kann beim Hüttenwart oder auch online über die Website der Gemeinde Reinach reserviert werden. Die Mietkosten müssen direkt dem Hüttenwart bezahlt werden. Bei Online-Reservierungen kann die Hütte entweder direkt beim Hüttenwart oder während dem Reservationsvorgang mit Kreditkarte bezahlt werden.*

2. Benützung

Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Reinach. Sie steht dem Forstdienst, den Ortsbürgern und Einwohnern, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.

Die Aussensitzplätze und die Feuerstelle stehen jedermann zur Verfügung, sofern die Waldhütte nicht belegt ist.

Wird die Waldhütte durch Jugendliche unter 20 Jahren gemietet, müssen am Anlass mindestens 2 Personen über 25-jährig immer anwesend sein. Zudem muss vorgängig ein Depot von CHF 200.00 bezahlt werden.*

3. Wirterecht

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Das Mitbringen ist jedoch erlaubt, und Speisen können in der Küche oder am offenen Feuer zubereitet werden.

4. Gebühren

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Darin sind der Verbrauch an Brennholz im üblichen Umfang, Strom und Wasser, Reinigungsmittel sowie die feste Entschädigung des Hüttenworts inbegriffen.

Die Reservation der Waldhütte ist in jedem Fall verbindlich. Sollte der Anlass nicht oder in reduziertem Umfang stattfinden, ist gleichwohl die ganze Benützungsgebühr geschuldet, ausser die Annulla-tion erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Anlass oder die Hütte kann wieder weitervermietet werden.**

5. Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für die Waldhütte wird den Benützern durch den Hüttenwart ausgehändigt. Anlässlich der Abnahme muss der Schlüssel wieder zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

Defektes Material ist dem Hüttenwart zu melden und wird verrechnet.

*) Änderungen gemäss Gemeinderatsentscheid vom 15.10.2018

**) Ergänzung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 14.10.2019

6. Hausordnung

Die in der Hütte angeschlagene Hausordnung ist zu befolgen. Darin werden die Weisungen betreffend Aufräum- und Reinigungsarbeiten festgelegt. Die Kehrichtsäcke sind vom Benutzer mitzubringen.

Die Endreinigungsarbeiten können auch auf Kosten der Benutzer, nach Vereinbarung durch den Hüttenwart, ausgeführt werden.

7. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab.

Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Hütte, Inventar und Umgelände. Bei der Einzahlung eines Depots wird dieses in einem Schadenfall angerechnet und nur noch der nicht benötigte Betrag zurückbezahlt!*

Der Wald und die Aussenanlage sind in jeder Beziehung zu schonen.

Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. März 1972.

5734 Reinach, 14.10.2019

ORTSBUERGERGEMEINDE REINACH AG

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



*) Ergänzung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 15.10.2018